

# **ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**

**Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen  
der ODEG Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH  
(ODEG)**

**für öffentliche Sonderfahrten des  
Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V.**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Beförderungsbedingungen</b>	
1 Geltungsbereich	3
2 Beförderungsmittel	3
3 Anspruch auf Beförderung	3
4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
5 Verhalten der Fahrgäste	3
6 Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf	4
7 Fahrtausschluss	4
8 Erstattung von Beförderungsentgelt	4
9 Beförderung von Handgepäck/Sachen, Fahrrädern und Tieren	4
10 Verspätung oder Ausfälle von Zügen	5
11 Sonstige Regelungen	5
12 Gerichtsstand	5
<b>B. Tarifbestimmungen</b>	
<b>Tarifbereich</b>	6
<b>Beförderungsvertrag</b>	6
<b>Fahrausweise</b>	6
1 Einzelfahrausweise und Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt	6
1.1 Berechtigte	6
1.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich	7
2 Gruppenfahrausweise	7
2.1 Berechtigte	7
2.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich	7
3 Schwerbehinderte	7
4 Beförderung von Tieren	7
5 Beförderung von Fahrrädern	7
6 Beförderung von Handgepäck/Sachen	7
<b>Anlage 1:</b> Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V. – Fahrausweissortiment und Anspruchsberechtigte	
<b>Anlage 2:</b> Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V. - Tarifmatrix	
<b>Anlage 3:</b> Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V. - Streckenübersichten	

## **A. Beförderungsbedingungen**

### **1 Geltungsbereich**

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den nach Sonderfahrplan verkehrenden öffentlichen Zügen der ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) auf regelspurigen Eisenbahnstrecken (Anlage 3) in Mecklenburg-Vorpommern. Die öffentlichen Züge stellen keinen öffentlichen Personenverkehr i.S. von § 147 SGB IX dar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **2 Beförderungsmittel**

Zur Beförderung dienen die nach Sonderfahrplan verkehrenden Züge. Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln wird durch ODEG-Mitarbeiter bzw. deren Beauftragte wahrgenommen. Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der ODEG für Sonderfahrten des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V. an.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V. kann Sonderfahrten bestellen. Für Sonderzüge auf Bestellung gelten besondere Preise.

### **3 Anspruch auf Beförderung**

Die ODEG ist gemäß Eisenbahnverkehrsordnung zur Beförderung verpflichtet, wenn

- a) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- b) die Beförderung mit den verwendeten Fahrzeugen möglich ist,
- c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die ODEG nicht abwenden kann.

### **4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder welche den Anordnungen der Mitarbeiter der ODEG nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
- c) Kinder im Alter bis 6 Jahre werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

### **5 Verhalten der Fahrgäste**

- a) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für öffentliche Sonderfahrten des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V.

- b) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO).
- c) In allen Zügen und auf den Stationen, insbesondere auf den Bahnsteigen, gilt Rauchverbot, sofern keine gesonderten Raucherbereiche ausgewiesen sind. Bei Zuwiderhandlung wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 40,00 € fällig.
- d) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet straf- oder zivilrechtlicher Weiterverfolgung ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen.
- e) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Betriebspersonal sowie Beauftragte das Recht, die Personalien festzustellen und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

## **6 Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf**

- a) Für jede Fahrt sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten. Der Fahrpreis muss sofort bar bezahlt werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Banknoten ab 50 EUR zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- b) Die Tarifeangebote sind in der Anlage 1, die Fahrpreise in der Anlage 2 enthalten.
- c) Fahrpreisermäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise nachgewiesen wird. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung ist vor dem Lösen des Fahrausweises unaufgefordert und bei nachfolgenden Kontrollen im Zug auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Eine nachträgliche Berechtigung über Fahrgeldrückerstattung ist ausgeschlossen.
- d) Die Fahrausweise können ausschließlich im Zug bei vom Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V. gestelltem Personal erworben werden. Das Wechselgeld beim Fahrkartenkauf ist sofort bei Erhalt zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt!

## **7 Fahrausschluss**

Fahrgäste, die für sich oder für die von ihnen mitgebrachten Tiere, Fahrräder oder Sachen keinen gültigen Fahrausweis erwerben oder bei der Fahrkartenkontrolle vorweisen können, werden grundsätzlich von der Fahrt ausgeschlossen.

## **8 Erstattung von Beförderungsentgelt**

Erstattung und Umtausch sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **9 Beförderung von Handgepäck/Sachen, Fahrrädern und Tieren**

- a) Die Beförderung von Handgepäck/Sachen, Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen für mitreisende Schwerbehinderte ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt.
- b) Die Mitnahme von Fahrrädern ist auf handelsübliche Fahrräder (zweirädrig und einsitzig und nicht- oder elektromotorisiert) sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Liegeräder, Tandems, Dreiräder sowie Fahrräder zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Tandems von Blinden mit Begleitperson. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z.B. Mopeds, Mofas) dürfen aus

Sicherheitsgründen nicht mitgenommen werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Fahrzeugen der ODEG unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nur bei ausreichender Platzkapazität. Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstuhl haben Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.
  - Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und diese sind an den eigens hierfür gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Stellen unterzubringen.
  - Der Fahrgast hat das mitgeführte Fahrrad so unterzubringen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Soweit durch mitgeführte Fahrräder Schäden an Personen oder Sachen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- c) Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Reisende und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Die Besitzer haften grundsätzlich für ihre Tiere.
- d) Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.

## 10 Verspätung oder Ausfälle von Zügen

Die Sonderfahrten werden zu touristischen Zwecken betrieben. Daher findet die Verordnung (EG) 1371/2007 gemäß § 1 Abs. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 1 EVO keine Anwendung. Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan oder Ausfall von Zügen insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

## 11 Sonstige Regelungen

Die An- und Abreise sowie die Teilnahme an Sonderfahrten des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V. erfolgen auf eigenes Risiko.

Fahrgäste, die mehrere Verkehrsunternehmen in Anspruch nehmen, schließen stets mit dem Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab, mit dessen Verkehrsmittel sie jeweils befördert werden. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmers verkauft. Es gelten dabei die Tarif- und Beförderungsbedingungen der Unternehmen, auf deren Beförderungsstrecke sich der Fahrgast befindet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

## 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstiger öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der ODEG. Dies gilt nicht in den Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

## **B. Tarifbestimmungen**

### **Tarfbereich**

Der Tarif gilt in den Sonderzügen der ODEG auf den in Mecklenburg-Vorpommern befahrenen Regelspurstrecken nach Sonderfahrplan.

### **Beförderungsvertrag**

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und die
- öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrags an. Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft. Kinder bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

### **Fahrausweise**

Entsprechend den Grundsätzen des Tarifs werden verkauft:

- Einzelfahrausweise
- Einzelfahrausweise ermäßigt
- Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt
- Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt ermäßigt
- Gruppenfahrkarten.

Auf den Fahrausweisen (Blockfahrausweise) sind die Abgangsstation, der Preis, die Zielstation und das Geltungsdatum angegeben. Fahrausweise, welche beim Personal erworben werden, werden durch die Entwertung gültig.

Anlage 2 enthält die Tarifmatrix.

## **1 Einzelfahrausweise und Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt**

Es werden verkauft:

- Einzelfahrausweise
- Einzelfahrausweise ermäßigt
- Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt
- Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt ermäßigt

### **1.1 Berechtigte**

Einzelfahrausweise und Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt werden an Jedermann verkauft.

Einzelfahrausweise und Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt ermäßigt sind nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren gültig.

## **1.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich**

Die Einzelfahrausweise gelten nur am Geltungstag zur einmaligen Fahrt in eine Richtung im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Siehe Anlage 3 - Geltungsbereich

Fahrausweise zur Hin- und Rückfahrt gelten für ein und dieselbe Person innerhalb eines Kalendertages zur Nutzung einer Hin- und einer Rückfahrt.

## **2 Gruppenfahrausweise**

### **2.1. Berechtigte**

Gruppenfahrausweise gelten für Gruppen ab 5 Personen (Kinder und Erwachsene). Eine Beförderung von Gruppen ist nur bei vorhandener Platzkapazität möglich.

### **2.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich**

Die Gruppenfahrausweise gelten nur am Geltungstag zur einmaligen Fahrt in eine Richtung im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Siehe Anlage 3 - Geltungsbereich

## **3 Schwerbehinderte**

Für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen wird keine Fahrpreisermäßigung gewährt. Über die Mitnahme von Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln entscheidet das Zugpersonal.

## **4 Beförderung von Tieren**

Tiere gemäß Punkt 9 c) der Beförderungsbedingungen werden unentgeltlich befördert. Für Hunde gemäß Punkt 9 d) der Beförderungsbedingungen muss ein Fahrausweis gemäß Anlage 2 – Tarifmatrix erworben werden.

## **5 Beförderung von Fahrrädern**

Für Fahrräder gemäß Punkt 9 b) der Beförderungsbedingungen muss ein Fahrausweis gemäß Anlage 2 – Tarifmatrix erworben werden.

## **6 Beförderung von Handgepäck/Sachen**

Gepäck gemäß Punkt 9 a) der Beförderungsbedingungen wird unentgeltlich befördert.

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für öffentliche Sonderfahrten des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V.

## Anlage 1

### Fahrausweissortiment und Anspruchsberechtigte

gültig ab Juni 2018

<b>Fahrausweissortiment</b>	<b>Anspruchsberechtigte</b>
<b>Einzelfahrausweise</b>	
Einzelfahrausweis - jedermann	Jede Person
Einzelfahrausweis - ermäßigt	Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (6 bis 14 Jahre)
Hin- und Rückfahrkarte – jedermann	Jede Person
Hin- und Rückfahrkarte – ermäßigt	Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (6 bis 14 Jahre)
Fahrrad	Für jedes Fahrrad pro Fahrt, für jedes Tandem 2 Fahrausweise pro Fahrt
Hund	Für jeden Hund pro Fahrt, der nicht in einem Behältnis mitgenommen wird
<b>Gruppenfahrausweise</b>	
Gruppenfahrausweis	Bei einer Gruppe ab 5 Personen (Kinder bzw. Erwachsene)



## Anlage 2 Tarifmatrix

### Einfache Fahrt

	Parchim	Lübz*	Passow*	Gallin*	Güstrow	Güstrow Priemerburg	Hoppenrade*	Krakov am See	Karow (Meckl.)	Plau am See	Silbermühle	Alt Schwerin	Affenwald Malchow*	Inselstadt Malchow
Parchim	-	1,00 €	1,25 €	1,50 €	2,75 €	2,50 €	2,25 €	2,00 €	1,75 €	2,00 €	2,25 €	2,00 €	2,25 €	2,50 €
Lübz*	2,00 €	-	1,00 €	1,25 €	2,50 €	2,25 €	2,00 €	1,75 €	1,50 €	1,75 €	2,00 €	1,75 €	2,00 €	2,25 €
Passow*	2,50 €	2,00 €	-	1,00 €	2,25 €	2,00 €	1,75 €	1,50 €	1,25 €	1,50 €	1,75 €	1,50 €	1,75 €	2,00 €
Gallin*	3,00 €	2,50 €	2,00 €	-	2,00 €	1,75 €	1,50 €	1,25 €	1,00 €	1,25 €	1,50 €	1,25 €	1,50 €	1,75 €
Güstrow	5,50 €	5,00 €	4,50 €	4,00 €	-	1,00 €	1,25 €	1,50 €	1,75 €	2,00 €	2,25 €	2,00 €	2,25 €	2,50 €
Güstrow Priemerburg	5,00 €	4,50 €	4,00 €	3,50 €	2,00 €	-	1,00 €	1,25 €	1,50 €	1,75 €	2,00 €	1,75 €	2,50 €	2,25 €
Hoppenrade*	4,50 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €	-	1,00 €	1,25 €	1,50 €	1,75 €	1,50 €	1,75 €	2,00 €
Krakov am See	4,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €	-	1,00 €	1,25 €	1,50 €	1,25 €	1,50 €	1,75 €
Karow (Meckl.)	3,50 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €	-	1,00 €	1,25 €	1,00 €	1,25 €	1,50 €
Plau am See	4,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €	-	1,00 €	1,25 €	1,50 €	1,75 €
Silbermühle	4,50 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €	4,50 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €	-	1,50 €	1,75 €	2,00 €
Alt Schwerin	4,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €	-	1,00 €	1,25 €
Affenwald Malchow*	4,50 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €	4,50 €	5,00 €	3,50 €	3,00 €	2,50 €	3,00 €	3,50 €	2,00 €	-	1,00 €
Inselstadt Malchow	5,00 €	4,50 €	4,00 €	3,50 €	5,00 €	4,50 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €	3,50 €	4,00 €	2,50 €	2,00 €	-

\* Bedienung der Station abhängig von der Bereitstellung zur Nutzung durch den Infrastrukturbetreiber

Anerkennung Ländertickets (MVP, SH)  
und Schönes-Wochenende-Ticket nein

Anerkennung SchülerFerienTicket MVP nein

Fahrrad-Mitnahme (begrenzt möglich) 1,50 EUR pro Fahrt und Fahrrad

Mitnahme Hund ohne Behältnis (begrenzt möglich) 1,50 EUR pro Fahrt und Hund

**gelb** = Fahrpreis Erwachsener

**grün** = ermäßigter Fahrpreis (Kind (6 bis 14 Jahre)), Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos

## Hin+Rückfahrt

	Parchim	Lübz*	Passow*	Gallin*	Güstrow	Güstrow Priemerburg	Hoppenrade*	Krakov am See	Karow (Meckl.)	Plau am See	Silbermühle	Alt Schwerin	Affenwald Malchow*	Inselstadt Malchow
Parchim	-	1,60 €	2,00 €	2,40 €	4,40 €	4,00 €	3,60 €	3,20 €	2,80 €	3,20 €	3,60 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €
Lübz*	3,20 €	-	1,60 €	2,00 €	4,00 €	3,60 €	3,20 €	2,80 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €	2,80 €	3,20 €	3,60 €
Passow*	4,00 €	3,20 €	-	1,60 €	3,60 €	3,20 €	2,80 €	2,40 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €
Gallin*	4,80 €	4,00 €	3,20 €	-	3,20 €	2,80 €	2,40 €	2,00 €	1,60 €	2,00 €	2,40 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €
Güstrow	8,80 €	8,00 €	7,20 €	6,40 €	-	1,60 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €	3,60 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €
Güstrow Priemerburg	8,00 €	7,20 €	6,40 €	5,60 €	3,20 €	-	1,60 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €	2,80 €	4,00 €	3,60 €
Hoppenrade*	7,20 €	6,40 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	3,20 €	-	1,60 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €
Krakov am See	6,40 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	4,80 €	4,00 €	3,20 €	-	1,60 €	2,00 €	2,40 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €
Karow (Meckl.)	5,60 €	4,80 €	4,00 €	3,20 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	3,20 €	-	1,60 €	2,00 €	1,60 €	2,00 €	2,40 €
Plau am See	6,40 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	6,40 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	3,20 €	-	1,60 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €
Silbermühle	7,20 €	6,40 €	5,60 €	4,80 €	7,20 €	6,40 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	3,20 €	-	2,40 €	2,80 €	3,20 €
Alt Schwerin	6,40 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	6,40 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	3,20 €	4,00 €	4,80 €	-	1,60 €	2,00 €
Affenwald Malchow*	7,20 €	6,40 €	5,60 €	4,80 €	7,20 €	8,00 €	5,60 €	4,80 €	4,00 €	4,80 €	5,60 €	3,20 €	-	1,60 €
Inselstadt Malchow	8,00 €	7,20 €	6,40 €	5,60 €	8,00 €	7,20 €	6,40 €	5,60 €	4,80 €	5,60 €	6,40 €	4,00 €	3,20 €	-

\* Bedienung der Station abhängig von der Bereitstellung zur Nutzung durch den Infrastrukturbetreiber

gelb = Fahrpreis Erwachsener

grün = ermäßigter Fahrpreis (Kind (6 bis 14 Jahre)), Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos

**Gruppenfahrausweise (ab 5 Personen, Preis pro Person, Kinder zählen wie Erwachsene)**

	Parchim	Lübz*	Passow*	Gallin*	Güstrow	Güstrow Priemerburg	Hoppenrade*	Krakow am See	Karow (Meckl.)	Plau am See	Silbermühle	Alt Schwerin	Affenwald Malchow*	Inselstadt Malchow
Parchim	-													
Lübz*	1,40 €	-												
Passow*	1,75 €	1,40 €	-											
Gallin*	2,10 €	1,75 €	1,40 €	-										
Güstrow	3,85 €	3,50 €	3,15 €	2,80 €	-									
Güstrow Priemerburg	3,50 €	3,15 €	2,80 €	2,45 €	1,40 €	-								
Hoppenrade*	3,15 €	2,80 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	1,40 €	-							
Krakow am See	2,80 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	2,10 €	1,75 €	1,40 €	-						
Karow (Meckl.)	2,45 €	2,10 €	1,75 €	1,40 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	1,40 €	-					
Plau am See	2,80 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	2,80 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	1,40 €	-				
Silbermühle	3,15 €	2,80 €	2,45 €	2,10 €	3,15 €	2,80 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	1,40 €	-			
Alt Schwerin	2,80 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	2,80 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	1,40 €	1,75 €	2,10 €	-		
Affenwald Malchow*	3,15 €	2,80 €	2,45 €	2,10 €	3,15 €	3,50 €	2,45 €	2,10 €	1,75 €	2,10 €	2,45 €	1,40 €	-	
Inselstadt Malchow	3,50 €	3,15 €	2,80 €	2,45 €	3,50 €	3,15 €	2,80 €	2,45 €	2,10 €	2,45 €	2,80 €	1,75 €	1,40 €	-

\* Bedienung der Station abhängig von der Bereitstellung zur Nutzung durch den Infrastrukturbetreiber

## **Anlage 3**

### **Streckenübersichten**

- Parchim - Karow – Inselstadt Malchow
- Silbermühle - Plau am See – Karow - Güstrow